Basel, den 2. September 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 35

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Beschlüsse der Verwaltungskommission des VSK zur neuen Lage.

Die Verwaltungskommission hat sich in ihrer Sitzung vom 29. August mit der durch die Mobilisierung des Grenzschutzes und dem Erlass der für den Kriegsfall vorgesehenen Verfügungen gegebenen Situation auseinandergesetzt. Sie hat die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um den Betrieb im Rahmen des Möglichen aufrecht zu erhalten, bittet jedoch die Verbandsvereine um Nachsicht, wenn infolge des reduzierten Personalbestandes in der Beantwortung von Anfragen oder der Erledigung von Bestellungen Verzögerungen eintreten sollten.

Von den gefassten Beschlüssen bringen wir hiermit folgende zur Kenntnis:

a) Betreffend V. S. K.

Diejenigen Funktionäre, die sich im Ferienurlaub befinden, sind sofort telegraphisch zurückzurufen.

Die Abteilungen werden angewiesen, die Korrespondenzen, Kontrollarbeiten, Vereinsbesuche, die Arbeiten im chemischen Laboratorium etc., auf ein Minimum zu reduzieren, damit Kräfte frei werden zur Erledigung des absolut Notwendigen. In erster Linie soll sich die Arbeit beschränken auf die Aufnahme, Ausführung und Fakturierung der Bestellungen. *Bestellungen* dürfen nur *im Rahmen des normalen Bedarfs* und der Wiederbeschaffungsmöglichkeit ausgeführt werden.

Die Lagerhäuser werden angewiesen, keine direkten Bestellungen der Verbandsvereine ohne Gutheissung durch die in Frage kommende Abteilung des V. S. K. auszuführen.

b) Betreffend Verbandsvereine.

Gegenwärtig dürfen nur die auf der «Blauen Karte» nicht verzeichneten Artikel im *freien Verkauf* abgegeben werden. Der Verkauf derselben soll sich *auf Mitglieder und regelmässige Käufer beschränken* und nur *in normalen Quantitäten* erfolgen. Das Barzahlungssystem ist hierbei strikte einzuhalten. *Kreditverkäufe sind nicht mehr zu gestatten.*

Die gesperrten Artikel (Reis, Zucker etc.) dürfen nur gegen den entsprechenden Coupon den Inhabern einer *«Blauen Karte»* abgegeben werden. Die Inhaber einer «Blauen Karte» sind nicht an ein bestimmtes Geschäft gebunden.

Die *Abgabepreise* für die eingelagerten Waren dürfen *nicht erhöht* werden.

Die *Bareinnahmen* sind fortlaufend an den V. S. K. bzw. die Genossenschaftliche Zentralbank *abzuliefern,* damit die Vereine bei der Bank Guthaben erhalten, wodurch die weitere Belieferung vereinfacht wird.

Die *Bestellungen* der Verbandsvereine beim V. S. K. sollen *in vernünftigem Rahmen* gehalten werden und sich *auf den normalen Bedarf beschränken.*

Bei *Rückzügen von Depositeneinlagen* sollen die Verbandsvereine lediglich Rückzahlungen im Rahmen ihrer Depositenkassenreglemente ausführen, um sich nicht sämtlicher verfügbaren Gelder zu begeben und um nicht einzelne Mitglieder gegenüber den besonnen Zuwartenden zu begünstigen.

Die *Mitteilungen für die 4. Seite* des Genossenschaftlichen Volksblattes sind auf ein Minimum zu *reduzieren.* Die Redaktion des V. S. K. wird spezielle neutrale 4. Seiten präparieren, damit der Betrieb in der Druckerei eingeschränkt und dem effektiven Personalbestand angepasst werden kann.

Die *Herbstausstellungen des Lagers 6* des V.S.K. werden bis auf weiteres sistiert.

Die Lebensmittelversorgung der Schweiz in Verteidigungsstellung.

Wie angebracht die wiederholten Mahnungen des Bundesrates und der Presse in den letzten Wochen zur Anlegung eines Zweimonatsvorrats an bestimmten Lebensmitteln waren, hat sich in diesen Tagen in für die meisten Konsumenten wohl unerwarteter Weise gezeigt. Wer all die Mahnungen in den Wind geschlagen hat und sich trotz der stets dräuender gewordenen Wolken am politischen Horizont auf die immer wieder glückliche Wendung und Vermeidung eines Krieges verliess, wird nun die Konsequenzen seines allzu optimistischen, respektive leichtsinnigen Verhaltens zu tragen haben. Wenn auch angesichts des Vorhandenseins zahlreicher nicht gesperrter Nahrungsmittel die Gefahr einer direkten Notlage nicht vorhanden ist, dürften die gemachten Erfahrungen Anlass zu mehr Vorsicht und Verantwortung gegenüber sich evtl. später von neuem einstellenden ähnlichen Situationen sein.

Mit ganz wenigen Ausnahmen, die vor allem für die Inhaber von Blauen Karten gelten, sind bis auf weiteres folgende Lebensmittel für die gewerbsmässige Abgabe gesperrt:

- Zucker,
- Reis,
- Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) und deren Produkte (ausgenommen grüne Bohnen und Erbsen),
- Teigwaren,
- Hafer- und Gerstenprodukte, Maisgriess, Maismehl (Rohkostflocken inbegriffen),
- Speisefett, eingesottene Butter (frische Tafel- und Kochbutter ausgenommen),
- Koch- und Salatöl,
- Griess, Backmehl und andere Mehle.

Wie lange diese Sperre aufrechterhalten wird, kann noch nicht bekanntgegeben werden. Alles wird von der Entwicklung der internationalen politischen Situation abhängen.

Die Verfügung der Sperre durch das Volkswirtschaftsdepartement war nur zu begrüssen. Sie ist nicht der Ausdruck eines Mangels an Lebensmitteln — die Lager sind gefüllt —, sondern bedeutet in einem Zeitpunkt, in dem überängstliche und rücksichtslose Menschen zu unsinnigen Hamsterkäufen nur allzugern bereit sind, eine vorsorgliche Massnahme, die im Interesse der Gesamtkonsumentenschaft liegt.

Leider muss festgestellt werden, dass nichtgenossenschaftliche Kleinhandelsgeschäfte sich nicht überall an die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements gehalten, sondern weiterhin den Verkauf der gesperrten Waren fortgesetzt und damit unserm Lande in gefahrdrohender Stunde Schaden zugefügt haben. Es muss erwartet werden, dass die Behörden derartigen Verantwortungslosigkeiten beizeiten einen Riegel schieben.

Auch bei der Verteilung der Blauen Karten sind gewisse Praktiken bekannt geworden, die nicht im Interesse der Konsumentenschaft liegen. Verschiedene Gemeindebehörden sind dazu übergegangen, die Inhaber von Blauen Karten auf die einzelnen Warenvermittlungsbetriebe aufzuteilen und so ihnen die freie Wahl des Einkaufsortes zu nehmen. Abgesehen davon, dass es für eine derartige Aufteilung zur Zeit keinen einigermassen fassbaren Schlüssel gibt und deshalb mit grosser Willkür vorgegangen wird, kann es gerade für die Inhaber von Blauen Karten, die — wie absolut feststeht — den ärmeren Kreisen der Bevölkerung angehören, keineswegs gleichgültig sein, wo sie die Lebensmittel beziehen. Es ist anzunehmen, dass die Inhaber der Blauen Karten schon vor der Verfügung der Sperre meistens in den Konsumgenossenschaften einkauften. Eine Gemeindepraxis, die den Inhabern von Blauen Karten die Vorteile des konsumgenossenschaftlichen Einkaufes, wie nicht zuletzt die Rückvergütung, vorenthält, kann sich keinesfalls in Einklang mit den Interessen der materiell am wenigsten gut gestellten Bevölkerungskreise befinden.

Grundsätzlich die beste Lösung bietet wohl das Vorgehen der «Kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft» von Basel-Stadt. Hier werden die Blauen Karten in über 30 Filialen des Allgemeinen Consumvereins an die berechtigten Inhaber abgegeben. (Ein bestimmter Teil der Bedürftigen erhalten ihre Karten beim kantonalen Arbeitsamt.) Der Bezug der gesperrten Lebensmittel kann jedoch in jedem Geschäft, das diese Lebensmittel führt, erfolgen. Damit bleibt auch dem ärmern Mitbürger der Bezugsort völlig freigestellt, wodurch zweifellos viel Misstrauen und unerfreuliche Auseinandersetzungen vermieden werden.

Wohl nie so stark wie gerade in diesen Tagen der Konzentration alles Lebens und aller materiellen Mittel unseres Landes auf ein Ziel: Erhaltung der Unabhängigkeit, der Freiheit und des Friedens für die Schweizerische Eidgenossenschaft, wird der Vorteil des Vorhandenseins gut funktionierender, der Allgemeinheit aus eigener Verantwortung und aus ursprünglicher Bestimmung dienender Organisationen, wie es die Konsumgenossenschaften sind, offenbar. Die Konsumgenossenschaften wissen sich mit jenen, die in diesen Tagen zum militärischen Schutze unseres Landes an die Grenzen geeilt sind, in einer Front. Die Erhaltung der unbedingten Neutralität stellt für unser Land, das — wenn das Schlimmste doch noch eintreten sollte — ganz von kriegführenden Grossmächten umschlossen ist, Anforderungen, die den opferbereiten Einsatz aller verlangen. Für jeden Mann, für jede Frau, für den Klein- wie Grossbetrieb, für jede Verkäuferin, sowohl wie für jede an der Schreibmaschine wirkende Arbeitskraft gibt es nur noch eines: Soldat sein im Dienste der Heimat.

120 Angestellte des V. S. K. stehen zurzeit unter den Fahnen. Bei einer Generalmobilmachung werden es 335 sein. Dies soll nicht daran hindern, dass — mit der selbstverständlich entsprechenden Rücksichtnahme seitens der V. S. K.-Mitglieder — der Verband, wie er das im vergangenen Weltkrieg getan hat, seine Aufgabe im Interesse einer regelmässigen und von sozialen Grundsätzen geleiteten Lebensmittelversorgung erfüllt. Verband und Vereine wissen, was sie gerade in diesen Zeiten der Not und Gefahr der Konsumentenschaft schuldig sind. Sie sind entschlossen, an ihrem Orte die verantwortungsvolle Arbeit der Behörden nach besten Kräften mitzutragen und als besonders Berufene ihre Pflicht in einem wichtigen Sektor der Landesverteidigung zu erfüllen.

r.

Bezugssperre einzelner Nahrungsmittel.

Amtlicher Erlass.

(Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 28. August 1939.)

Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf die Verordnung I vom 30. Dezember 1938 und Verordnung I bis vom 15. August 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern,

unter Hinweis auf seinen Aufruf an das Schweizervolk vom 5. April 1939, beschliesst:

Art. 1. Die gewerbsmässige Abgabe folgender Nahrungsmittel an Private und deren Ankauf durch Private sind bis auf weiteres verboten:

Zucker,
Reis,
Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) und deren Produkte (ausgenommen grüne Bohnen und Erbsen),
Teigwaren,
Hafer- und Gerstenprodukte, Maisgriess, Maismehl (Rohkostflocken inbegriffen),
Speisefett, eingesottene Butter (frische Tafel- und Kochbutter ausgenommen),
Koch- und Salatöl,
Griess, Backmehl und andere Mehle.

Verboten sind alle Rechtsgeschäfte und Massnahmen, die auf eine Umgehung dieser Vorschrift abzielen.

Art. 2. Die gewerbsmässige Abgabe der in Art. 1 genannten Nahrungsmittel an Private und deren Ankauf durch Private ist erlaubt,

1. wenn der Private Inhaber der von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde ausgestellten «Blauen Karte» ist, die zum Bezuge der betreffenden Waren berechtigt;
2. wenn der Bezüger die Ware zur Armenfürsorge oder zu Wohltätigkeitszwecken erwirbt, und diese Zweckbestimmung durch eine schriftliche Bescheinigung der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde nachweist.

Den in Absatz 1, Ziff. 1 und 2 genannten Privaten ist es verboten, die bezogenen Waren gegen Entgelt oder irgendeinen andern Vorteil weiterzugeben.

Art. 3. Die Abschnitte der «Blauen Karte» sind von den Inhabern der Verkaufsstellen nach Warensorten zu ordnen und für ergänzende Warenbezüge, die sie beim Handel machen müssen, bereitzuhalten.

Die Inhaber der Verkaufsstellen sind überdies verpflichtet, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung den genauen Lagerbestand, der in Art. 1 genannten Waren aufzunehmen und über die Bestände laufend Buch zu führen.

Besondere Anordnungen bleiben dem Kriegs-Ernährungs-Amt vorbehalten.

Art. 4. Andere als die in Art. 1 aufgeführten Nahrungsmittel dürfen im normalen Ausmass in Verkehr gebracht werden.

Vorbehalten bleibt jedoch der Erlass besonderer Rationierungsmassnahmen.

Art. 5. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung und die Vollziehungsvorschriften des Kriegs-Ernährungs-Amtes werden mit Busse bis zu Fr. 5,000.— bestraft. Auch die fahrlässige Begehung ist strafbar. Art. 8 und 9 der Verordnung I bis über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 15. August 1939 finden Anwendung.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 29. August 1939 00.00 Uhr in Kraft.

Das Kriegs-Ernährungs-Amt ist mit dem Vollzuge beauftragt. Es ist ermächtigt, die Kantone und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heranzuziehen.

Die Botschaft des Bundesrates zum Warenhausbeschluss.

Die Botschaft des Bundesrates bringt die Diskussion um die Verlängerung des Warenhausbeschlusses in ein entscheidendes Stadium. Leider muss festgestellt werden, dass der Bundesrat dem Begehren des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses und ganz besonders dem gleichgerichteten Wunsche der Delegiertenversammlung des V. S. K. auf Berücksichtigung der Eigenart und besonderen Verdienste der Selbsthilfegenossenschaften in der Vorlage nicht zu entsprechen bereit ist. Man will zwar die Leistungen der Genossenschaften in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht anerkennen, möchte jedoch von ihnen erwarten, «dass sie auf freiwilligem Wege den Interessen und den Lebensnotwendigkeiten des Privatdetailhandels, der ebenfalls ein wichtiges Glied unserer Volkswirtschaft bildet, in gewissem Umfange Rechnung tragen und dass sie der Weiterführung der bisherigen Regelung ihre Zustimmung nicht verweigern werden. Diese Erwartung darf — heisst es in der Botschaft weiter — um so eher ausgesprochen werden, da vom bisherigen System nicht behauptet werden kann, dass es eine gesunde Weiterentwicklung der Genossenschaften verunmöglicht habe.

Leider sind die Bemühungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes, mit dem zwischengenossenschaftlichen Ausschuss zu einer Erneuerung der Vereinbarung zu gelangen, bis jetzt resultatlos verlaufen. Unter diesen Umständen sehen wir uns gezwungen, Ihnen zu beantragen, die Genossenschaften den andern Grossunternehmungen gleichzustellen.»

Diese Ausführungen bedeuten eine V e r k e n n u n g der tatsächlichen Situation. Es gehört zu den bösen Übertreibungen, für die natürlich eine gewisse kleinhändlerische Publizistik vor allem verantwortlich ist, dass die Konsumgenossenschaften die Existenzgrundlage der kleinen Privatgeschäfte bedrohen. Das seriös geführte Privatgeschäft, das die ihm von seiner eigenen Organisation gebotenen Vorteile richtig ausnützt, ist w i r t s c h a f t l i c h ebenso leistungsfähig wie eine Konsumgenossenschaft. Der Warenhausbeschluss soll doch nicht etwa der Aufrechterhaltung rückständiger Geschäftsmethoden und der Unterstützung renitenter Geschäftsleute dienen?

Und zudem: Die Genossenschaften sind bereit zu einem Verfahren, das dem sowohl von Gewerbeseite wie in der Botschaft zum Ausdruck gebrachten Bestreben, «den Interessen und Lebensnotwendigkeiten des Privatdetailhandels in gewissem Umfange Rechnung zu tragen», durchaus entspricht. Es berührt eigentümlich, dass der Bundesrat, nach dem resultatlosen Verlauf der bisherigen Bemühungen zur Erneuerung der Vereinbarung über die Paritätische Kommission, sich «g e z w u n g e n» sieht,

zu beantragen, «die Genossenschaften den andern Grossunternehmungen gleichzustellen». Gab es wirklich keinen anderen Weg, um sowohl die Eröffnung und Erweiterung von Genossenschaftsläden in gewisse geordnete Bahnen zu lenken als auch der untragbaren Benachteiligung der Genossenschaften ein Ende zu setzen?

Die Botschaft bedeutet eine Rückkehr zum Beschluss von 1935, in dem die Genossenschaften dem Warenhausbeschluss grundsätzlich unterstellt wurden, wobei jedoch — wie den andern Grossunternehmen — die Möglichkeit der Einsetzung einer vertraglichen Schiedsstelle offen gelassen wurde. Die Wiederholung des Coldreriobeschlusses soll jedoch unmöglich gemacht werden durch die Bestimmung, dass Genossenschaften mit höchstens 3 Verkaufsstellen ausdrücklich vom Geltungsbereich des Bundesbeschlusses ausgeschlossen werden sollen, auch wenn sie einem Verbande mit Bezugspflicht angehören.

Der Warenhausbeschluss soll gemäss der Botschaft eine Brücke darstellen zwischen den bereits erlassenen Schutzmassnahmen und denjenigen, die sich auf die neuen Wirtschaftsartikel stützen werden. Schon auf die erste Session nach erfolgter Abstimmung über die Wirtschaftsartikel soll ein Gesetzesentwurf eingereicht werden, der «für die Grossunternehmungen des Detailhandels gewisse Beschränkungen aufstellt.»

Dieser Hinweis in diesem Zusammenhange dürfte die Genossenschaften besonders aufmerken lassen. Sollen die Wirtschaftsartikel nur dazu dienen, dem Grundsatze des Warenhausbeschlusses sinngemäss Verfassungskraft zu geben? Die Genossenschaften und mit ihnen die gesamte Konsumentenschaft werden sich vorzusehen haben! Die Revision der Verfassung kann seitens der Genossenschaften nicht kritisch genug beurteilt werden. Ihr Begehren auf Berücksichtigung ihrer Eigenart in der Bundesverfassung wird immer wieder durch neue Tatsachen gerechtfertigt.

Der Bundesrat wünscht für die Verlängerung des Warenhausbeschlusses die Dringlichkeit und begründet dies wie folgt:

«Da die neuen Wirtschaftsartikel, die in bezug auf ihre Tendenz des Schutzes des Mittelstandes auf der gleichen Linie sich bewegen wie der vorliegende Bundesbeschluss, bald zur Volksabstimmung gelangen sollen, so wäre es nicht zu verantworten, wenn durch das Dahinfallen des Warenhausbeschlusses vor der Abstimmung über die Wirtschaftsartikel vorübergehend ein Zustand eintreten würde, der den Zielen, denen die Wirtschaftsartikel dienen sollen, schweren Nachteil bringen müsste. Ein solcher Zustand könnte eintreten, wenn bei Unterstellung des Bundesbeschlusses unter das Referendum letzteres ergriffen würde. Es liegt deshalb im Zwange der Verhältnisse, dass im Sinne des vorgeschlagenen Art. 18 des Entwurfes der Bundesbeschluss nochmals mit der Dringlichkeitsklausel versehen wird.

Auch wenn die Referendumsklausel beigefügt wird, würde zwar die Zeit bis Ende des Jahres für den Ablauf der Referendumsfrist ausreichen. Falls jedoch das Referendum ergriffen würde, müsste spätestens in der nächsten Dezembersession ein dringlicher Bundesbeschluss erlassen werden, durch den die Wirksamkeit des geltenden Bundesbeschlusses vom 28. Oktober 1937 bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung über den neuen Bundesbeschluss verlängert wird. Dieser Verlängerungsbeschluss müsste mit der Dringlichkeitsklausel versehen werden, wenn anders das Entstehen einer Lücke verhindert werden soll.»

Bei Aufrechterhaltung der in der vorliegenden Botschaft genannten Bestimmungen für die Genossenschaften ist sehr zu hoffen, dass die Freunde der Genossenschaften und der Konsumentenschaft im Parlament die Dringlichkeitsklausel ablehnen.

* * *

Interessante Aspekte in Bezug auf die Einstellung von Kantonen und Verbänden zur Verlängerung des Warenhausbeschlusses eröffnet das Resultat eines Kreisschreibens des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu dieser Frage (Hervorhebungen von uns):

a) Vernehmlassungen der Kantone.

Sämtliche 25 Kantone haben dieses Kreisschreiben beantwortet. Alle Kantone anerkennen die Notwendigkeit, die Kleinbetriebe des Detailhandels weiterhin zu schützen, und empfehlen deshalb, diese bisherigen Einschränkungen beizubehalten. Die Mehrzahl spricht sich für eine Verlängerung der geltenden Vorschriften oder Abänderungen aus. Die Kantone Unterwalden (Ob und Nid dem Wald) und Glarus wünschen eine Ergänzung der Vorschriften in dem Sinne, dass sie ohne weiteres auch auf die dem «Girodienst» angeschlossenen Geschäfte Anwendung finden. Schaffhausen beantragt, die Automatenrestaurants ebenfalls dem Bundesbeschluss zu unterstellen; ebenso der Regierungsrat des Kantons Bern, der überdies anregt, das Filialverbot auf den ganzen Textildetailhandel mit Einschluss des Garnhandels auszudehnen. Freiburg und Wallis sind der Auffassung, dass die Übersetzung eine der Hauptursachen der gegenwärtigen Notlage sei und befürworten deshalb die Ausdehnung des Bewilligungszwanges auf sämtliche Detailhandelsbetriebe. Der Kanton Neuenburg wünscht, dass die Kantone das Recht erhalten, auf Antrag der Berufsverbände und unter gewissen Bedingungen die Vorschriften des Bundesbeschlusses auf alle Betriebe einer bestimmten Branche anwendbar zu erklären. Der Kanton Waadt hält die Ausdehnung des Bundesbeschlusses auf Kinomatographentheater für angebracht und befürwortet den Erlass einschränkender Bestimmungen für das Coiffeurgewerbe nach dem Vorbild des Bundesbeschlusses über das Schuhmachergewerbe.

Eine Frage des Kreisschreibens bezog sich auf die durch Art. 6 des Bundesbeschlusses statuierte Befreiung der Genossenschaften vom Filialverbot. Die Mehrzahl der Kantone spricht sich für die Beibehaltung dieser Ordnung aus. Mehrere von ihnen erklären sich von dieser Regelung befriedigt und betonen, dass sie zu keinen Klagen Anlass gegeben habe; andere dagegen haben Vorbehalte anzubringen. Der Kanton Zürich weist darauf hin, dass mit den bestehenden Vorschriften nicht nur gute Erfahrungen gemacht wurden, verzichtet aber darauf, eine Änderung zu beantragen. Der Regierungsrat des Kantons Waadt bedauert die durch diese Lösung geschaffene Ungleichheit, ohne deren Aufhebung zu beantragen, weil sie nur vorübergehenden Charakter habe; dagegen beanstandet er das Vorgehen einzelner Genossenschaften bei der Erlangung von Bewilligungen. Die Genfer Regierung wünscht, dass in die neue Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband und den Genossenschaftsverbänden eine besondere Bestimmung aufgenommen werde, welche die genaue Befolgung der von der Paritätischen Kommission gefällten Schiedssprüche garantiert. Eine negative Haltung nehmen die Kantone Uri, Schaffhausen, Wallis, Freiburg und Tessin ein. Die beiden letzteren finden die Privilegierung der Genossenschaften ungerechtfertigt; Freiburg bezeichnet das gegenwärtige System ausserdem als unwirksam, da es die weitere Ausdehnung der Genossenschaften nicht zu verhindern vermocht habe. Das Departement des Innern des Kantons Wallis ist der gleichen Auffassung, würde aber einer Ausnahme zugunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaften zustimmen. Die Regierung des Kantons Uri glaubt, dass die Expansionsbestrebungen der wichtigsten Genossenschaft im Kanton weniger zu befürchten wären, wenn sie dem Bundesbeschluss unterstehen würde. Der Kanton Schaffhausen weist auf unliebsame Nebenerscheinungen hin, die in einzelnen Fällen zutage getreten seien, und wirft, ohne die Neutralität der Paritätischen Kommission in Zweifel ziehen zu wollen, die Frage auf, ob sie nicht durch eine staatliche Instanz ersetzt werden sollte.

Weitaus die meisten Kantone schlagen eine Verlängerung des Bundesbeschlusses für zwei oder drei Jahre vor. Einige würden es lieber sehen, wenn auf eine bestimmte Befristung verzichtet und der Bundesbeschluss so lange in Kraft bleiben würde, bis er durch ein auf Grund der neuen Wirtschaftsartikel erlassenes Schutzgesetz abgelöst werden könnte.

Was die Form der Verlängerung anbelangt, so spricht sich der Kanton Neuenburg für die Beifügung der Referendumsklausel aus.

b) **Vernehmlassungen der Verbände.**

Das Kreisschreiben vom 12. Mai 1939 wurde auch mehreren Spitzenverbänden zur Vernehmlassung zugestellt.

Wie im Jahre 1937 stimmt der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins der Verlängerung nur zu im Hinblick auf die Revision der Wirtschaftsartikel, welche die Mittelstandsschutzgesetzgebung auf eine verfassungsmässige Grundlage stellen will. Für die restliche Geltungsdauer, die nur noch relativ kurz sein könne, sollte von jeder Änderung abgesehen werden; insbesondere würde nach Ansicht des Vorortes eine vollständige Befreiung der Genossenschaften eine gegen die Rechtsgleichheit verstossende Bevorzugung bedeuten.

Der Schweizerische Gewerbeverband legt dar, dass sich die Lage des mittelständischen Kleinhandels seit dem Erlass des ersten Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 eher verschlechtert habe. Die Notwendigkeit einer Fortführung der Schutzmassnahmen sei deshalb von allen angefragten Sektionen bejaht worden. Der Gewerbeverband weist darauf hin, dass er bereits in den Jahren 1933, 1935 und 1937 die grundsätzliche Forderung aufgestellt habe, dass sämtliche Detailhandelsbetriebe dem Bewilligungsverfahren unterstellt werden sollten. In der Auffassung, dass grundlegende Änderungen diesmal nicht in Frage kommen, verzichtet der Gewerbeverband im Interesse einer Erleichterung der Angelegenheit, eine Erweiterung des Schutzes zu beantragen. Er erachtet es immerhin als zweckmässig, die Frage der Unterstellung der «Girodienstgeschäfte» abzuklären und in den Begriff des Textildetailhandels auch den Garnhandel einzubeziehen. Was die Befreiung der Genossenschaften anbelangt, sind seine Sektionen nicht durchweg gleicher Meinung; die Mehrheit — und zwar gerade die Verbände, welche an dieser Frage in erster Linie interessiert sind — pflichten der gegenwärtigen Lösung bei. Die mit dem freiwilligen Bewilligungsverfahren gemachten Erfahrungen seien im allgemeinen gut, weshalb der Gewerbeverband die Beibehaltung von Art. 6 begrüssen würde, vorausgesetzt natürlich, dass die Genossenschaften einer Verlängerung bzw. Erneuerung der geltenden Vereinbarung zustimmen. Schliesslich befürwortet der Gewerbeverband die Verlängerung auf dem Dringlichkeitswege.

Der Schweizerische Grossistenverband hält es für absolut notwendig, dass auch nach dem 31. Dezember 1939 besondere Schutzmassnahmen für den Detailhandel bestehen. Die Ausnahmebestimmung von Art. 6 sei nicht gerechtfertigt.

Der Schweizerische Bauernverband erachtet die Verlängerung des Bundesbeschlusses nicht für notwendig, da sich die Schutzmassnahmen, die von Anfang an nur als vorübergehend gedacht waren, meist als wenig wirksam erwiesen hätten. Übrigens gewähre die Ausgleichsteuer, die am 4. Juni 1939 vom Volke genehmigt wurde, dem Detailhandel einen beträchtlichen Schutz, den er bisher nicht genossen habe, so dass auf eine Beibehaltung des Bundesbeschlusses verzichtet werden könne. Falls gleichwohl eine Verlängerung beschlossen werden sollte, müsste Art. 6 unbedingt beibehalten werden.

Der Verband Schweizerischer Filialunternehmungen spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Aufrechterhaltung der Schutzmassnahmen aus, trotzdem er anerkennt, dass seine Mitglieder von dem Verbot ebenfalls Nutzen gezogen haben. Er weist darauf hin, dass wir nicht mehr in einer ausserordentlichen Krisenzeit leben; vielmehr stellen die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse einen Dauerzustand dar, womit sich alle Wirtschaftszweige, auch der Detailhandel, abfinden müssen. Mit staatlichen Massnahmen könne eine dauernde Besserung nicht herbeigeführt werden; man verzögere damit lediglich die nötige Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Eine weitere Aufrechterhaltung der ohnehin nur provisorischen Schutzmassnahmen sei um so weniger gerechtfertigt, als der Detailhandel durch die Ausgleichsteuer einen besonderen Schutz erhalten habe. Auf keinen Fall dürfte die Verlängerung des nun seit sechs Jahren bestehenden Verbotes auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses erfolgen. Die Sonderbehandlung der Genossenschaften sei in keiner Weise gerechtfertigt.

In ähnlicher Weise äussert sich die Zentralstelle der Schweizerischen Waren- und Kaufhäuser. Sie lehnt grundsätzlich Schutzmassnahmen, welche nur die Leistungsfähigen schwächen, ohne die Schwachen zu fördern, ab, hält aber konstruktive Selbsthilfemassnahmen und die behördliche Unterstützung und Förderung aller Anregungen zur Kräftigung und Ertüchtigung der lebensfähigen Detailhandelsbetriebe für richtig und notwendig. Für den Fall, dass eine Verlängerung beschlossen würde, schlagen beide Verbände eine Reihe von Abänderungen im Sinne einer Lockerung der Vorschriften vor.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund weist, wie in seinen früheren Vernehmlassungen, darauf hin, dass eine Regelung des Detailhandels, welche die Kleinbetriebe ausser Betracht lasse, keine befriedigenden Resultate zeitigen könne. Er erhebt jedoch keine grundsätzlichen Einwände gegen eine nochmalige Verlängerung, wenn die Notwendigkeit besonderer Schutzmassnahmen von den direkt beteiligten Organisationen bejaht werde. Nach seiner Auffassung sollte die Lösung des Detailhandelsproblems auf dem Boden einer freiwilligen Verständigung der interessierten Kreise angestrebt und der Bundesbeschluss durch ein Bundesgesetz ersetzt werden, welches auf die Genossenschaften keine Anwendung zu finden hätte, sofern ihm nicht auch die Kleinbetriebe unterstellt wären.

Die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände stimmt der Verlängerung für ein Jahr zu, würde es aber vorziehen, wenn die Genossenschaften vom Verbote vollständig befreit würden.

Der Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter stimmt der Verlängerung gleichfalls zu. Ebenso der Christlichsoziale Arbeiterbund der Schweiz, der indessen die ausdrückliche Befreiung der Genossenschaften vom Filialverbot wünscht.

Mit Genugtuung sei hervorgehoben, dass eine ganze Reihe wichtiger Verbände die Befreiung der Genossenschaften von den Bestimmungen des Warenhausbeschlusses vorschlagen. Der Schweizerische Bauernverband unterstützt das Kollektivbegehren der im zwischengenossenschaftlichen Ausschuss vereinigten Verbände auf gänzliche Aufhebung des Warenhausbeschlusses; zum mindesten verlangt er bei einer eventuellen Verlängerung Aufrechterhaltung der Bestimmung, dass Genossenschaften mit 3 und weniger als 3 Verkaufsgeschäften als Filialgeschäfte eines Genossenschaftsverbandes dem Bundesbeschluss nicht unterstellt werden dürfen.

Bezeichnend und für den Gesetzgeber besonderer Beachtung wert ist die Tatsache, dass die oben genannten Verbände, soweit sie als Arbeitnehmerorganisationen der Konsumentenschaft besonders nahestehen, fast ohne Ausnahme direkt die Befreiung der Genossenschaften von den Bestimmungen des Warenhausbeschlusses verlangen.

Diese weitgehende Unterstützung der genossenschaftlichen Begehren, die durch die anerkannten besonderen Leistungen der Genossenschaften in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gerechtfertigt sind, macht es um so weniger verständlich, dass sich die für die Botschaft Verantwortlichen ihre Aufgabe durch die Übernahme von Bestimmungen aus einem früheren Warenhausbeschluss allzuleicht gemacht haben. Trotz weitgehendem Verständnis für Massnahmen zugunsten des Mittelstandes, müssen die Genossenschaften darauf beharren, den Weg für einen gesunden Fortschritt nicht durch rückschrittliche, kleinliche Gesetze abgeschnitten zu bekommen. Der offene, ehrliche Wettbewerb auf der Grundlage der persönlichen und geschäftlichen Lei-

stung ist auch für den kleinen Mittelstand, der nie und nimmermehr hinter einem Wall von Gesetzen zur Blüte gelangen kann, sondern nur durch Selbsthilfe, das Lebenselement.

Der Weg zu einer glatten, allen Interessen gerecht werdenden Lösung wird durch die Überlassung der Entscheidungsbefugnis für die Eröffnung und Erweiterung von Läden an die Genossenschaften selbst sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb der schwerfällige Apparat einer Volksabstimmung bei der derart offensichtlich befriedigenden Lösungsmöglichkeit — durch Verständigung auf einer für die Beteiligten würdigen Basis — in Gang gesetzt werden soll. Die heutige Zeit verlangt sozial fortschrittliche Lösungen, die für das gesamte Wirtschaftsleben unseres Landes von Nutzen sind.

r.

Die Sozialleistungen des VSK und seiner Verbandsvereine zugunsten ihrer Angestellten.

Von Hans Handschin, Bibliothekar des VSK.

(Fortsetzung.)

2. Der Umfang der Erhebung.

Der Fragebogen wurde dem V. S. K. und sämtlichen Verbandsvereinen zugestellt, d. h. nach dem damaligen Stand der Verbandsvereine insgesamt 539 Organisationen. Eine Antwort gaben — unter Ausserachtlassung von zwei Fragebogen, die erst eingingen, nachdem die Verarbeitung bereits beträchtlich vorgeschritten war, und deshalb keine Berücksichtigung mehr finden konnten — 355 Verbandsvereine, wobei hier, wie auch im weiteren Verlauf unserer Besprechung der Ergebnisse, jeweilen wenn das Wort Verbandsverein oder ein gleichbedeutender Ausdruck verwendet wird der V. S. K. als eingeschlossen zu gelten hat. Die 355 Verbandsvereine entsprechen ziemlich genau zwei Dritteln aller Verbandsvereine. Ein volles Drittel konnte sich also, eine Erscheinung, die leider immer und immer wieder zu beobachten ist, nicht dazu bereitfinden, den doch verhältnismässig wenig umfangreichen und nicht schwer zu beantwortenden Fragebogen auszufüllen. Das Ausbleiben eines vollen Drittels aller Vereine zeigt sich immerhin von einer wesentlich weniger ungünstigen Seite, wenn berücksichtigt wird, dass für die Erhebung ja weniger die Zahl der Vereine selbst als der von ihnen beschäftigten Angestellten wesentlich ist. Vergleicht man nämlich die Angestellten, die in den an der Erhebung teilnehmenden Verbandsvereinen beschäftigt sind (10,207), mit dem Total aller Angestellten (10,934), so findet man, dass die Erhebung immerhin 93,4 % aller Angestellten erfasst, ein Verhältnis, das bestimmt erlaubt, die Erhebung als für die ganze im V. S. K. zusammengeschlossene Konsumgenossenschaftsbewegung repräsentativ zu bezeichnen.

Die Beteiligung ist allerdings nicht für alle Grössenklassen von Verbandsvereinen dieselbe. So finden wir, dass auf der einen Seite die ganz grossen Vereine mit über 50 Angestellten restlos vertreten sind, währenddem umgekehrt bei den ganz kleinen, mit 1—2 Angestellten, die antwortenden (97) und die nicht antwortenden (89) sich beinahe die Waage halten. Insofern nur auf die Vereine abgestellt wird, bedeutet das bestimmt einen gewissen Mangel, da ja, wie die weitere Behandlung der Erhebung noch zeigen wird, die Verhältnisse im Durchschnitt bei den grösseren Vereinen günstiger sind als bei den kleineren, die Gesamtergebnisse also in dieser Hinsicht etwas rosiger sind als die Wirklichkeit. Fasst man aber, was ja bedeutend wesentlicher ist, die Angestellten ins Auge, so bedeutet die verschieden starke Besetzung in den einzelnen Grössenklassen für das Gesamtbild kaum ein Manko, hat doch das Vorhandensein oder Fehlen von nur 6,6 % aller Angestellten für die Gesamtzahlen kaum etwas zu sagen. Soweit die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung in Frage steht, konnten wir zudem die eingegangenen Zahlen durch uns von der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine zur Verfügung gestellte Angaben ergänzen, so dass für diesen unseres Erachtens wichtigsten Teil der Erhebung das Bild völlig oder doch praktisch lückenlos ist.

Da es für verschiedene Fragen von Bedeutung ist, verlangten wir die Gliederung der Gesamtzahl des Personals nach männlichen und weiblichen Angestellten. Diese Zerlegung wurde uns für 10,189 Beschäftigte gegeben. Nehmen wir für die uns bekannte Gesamtzahl der Vereine, die sich nicht an der Erhebung beteiligten, und zwar für jede Grössenklasse getrennt, dasselbe Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Personal, wie wir es für die sich an der Erhebung teilnehmenden feststellten, an und zählen wir die auf Grund dieser Voraussetzung gewonnenen Ergebnisse zu den uns bekannten hinzu, so erhalten wir auf eine Gesamtzahl der Angestellten von 10,934 4742 (43,4 %) männliche und 6192 (56,6 %) weibliche. Da in der Schweiz, im Gegensatz z. B. zu Schweden, in den Verkaufsläden ganz allgemein vorwiegend weibliches Personal beschäftigt wird und in den Konsumgenossenschaften der Verkaufsdienst eine dominierende Stellung einnimmt, ist das Vorherrschen des weiblichen Personals nicht erstaunlich. Immerhin gehören doch mehr als zwei Fünftel der gesamten Angestellten dem männlichen Geschlechte an. Vergleichen wir damit etwa die Warenhäuser, in denen zur Zeit der Betriebszählung vom Jahre 1929 auf insgesamt 4641 nur 1204, d. h. 25,9 %, männliche Angestellte entfielen, so dürfen wir wohl behaupten, dass die Personalpolitik der Konsumgenossenschaften nach dieser Seite hin den zu Beginn unseres Aufsatzes angeführten Ausführungen aus der bundesrätlichen Botschaft betreffend Landesverteidigung und Arbeitsbeschaffung erhöhte Berechtigung verleiht. Die Betriebszählung, der wir die Zahlen über die Warenhäuser entnehmen, liegt etwas weit zurück, doch dürften sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit kaum grundlegend verändert haben (siehe Tabelle 1 «S. K.-V.» No. 34, Seite 451).

3. Die Unfallversicherung.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung verpflichtet die Arbeitgeber bestimmter Betriebe zur Versicherung ihrer Angestellten gegen Betriebsunfälle und zur vollen Übernahme der Prämien, die für diese Versicherung geleistet werden müssen. Die Konsumgenossenschaften unterstehen im allgemeinen der Versicherungspflicht

nicht oder doch nur für die wenigen Betriebszweige, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind. Trotzdem hat eine grosse Zahl das gesamte Personal gegen Unfall versichert und auch die Prämienzahlung vollständig oder doch zu einem wesentlichen Teil übernommen, und zwar in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebs- sowohl als für Nichtbetriebsunfälle. Da im Fragebogen unterlassen wurde, nach Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen getrennt zu fragen, wurden die Antworten im allgemeinen nur für Betriebsunfälle gegeben. Somit gelten auch die Zahlen, die wir mitteilen, vollinhaltlich nur für Betriebsunfälle. Gewisse Vereine haben ausdrücklich angegeben, dass sie einen Beitrag nur an die Prämienzahlung für Betriebsunfälle leisten, oder auch, dass der Beitrag an die Nichtbetriebsunfallprämie kleiner ist als an die Betriebsunfallprämie. Immerhin ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein Beitrag an die eine sowohl als die andere Versicherung geleistet wird, und dass die Beitragsleistung ebenso in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle für beide Versicherungsarten dieselbe ist. Eine sehr kleine Zahl von Vereinen übernimmt ferner einen Prämienanteil nur für gewisse Kategorien des Personals. Wir hielten es für nötig, diese einschränkenden Bemerkungen anzubringen, obschon sie nur Ausnahmefälle betreffen, da wir uns keiner Schönfärberei schuldig machen wollen.

Von den 355 Vereinen, die zu unseren Erhebungen berichteten, teilen 318 mit 10,067 von insgesamt 10,934 Angestellten aller und 10,207 Angestellten der von der Erhebung erfassten Vereine mit, dass sie einen Prämienbeitrag an die Unfallversicherung leisten, davon wiederum 298 Vereine, dass sie die Prämienzahlung voll, also zu 100 %, übernehmen. Weitere 14 Vereine leisten einen Beitrag, der sich in Prozenten der Gesamtprämie ausdrückt, aber keine 100 % erreicht. In 6 Fällen schliesslich steht die Beitragsleistung nicht in einem prozentualen Verhältnis zur Gesamtprämie, sondern stellt einen festen, auf Franken lautenden Betrag dar. Alles in allem kann man also sagen, dass die Konsumgenossenschaften, und namentlich die Konsumgenossenschaften mit verhältnismässig grossem Personalbestand, in ihrer grossen Mehrheit nicht nur an die Unfallversicherung ihres Personals einen Beitrag leisten, sondern die Unfallversicherung des Personals vollständig zu ihren Lasten übernehmen (Tabelle 2).

Tabelle 2

Beitrag an die Unfallversicherung.

	Vereine mit . . . Angestellten						
	über 50	21—50	11—20	6—10	3—5	1—2	Summe
Gesamtzahl der zur Statistik berichtenden Vereine	26	43	45	55	89	97	355
Zahl der Vereine, die einen Beitrag gewähren . .	26	42	43	52	82	73	318
Zahl der Angestellten der Vereine, die einen Beitrag gewähren	7,237	1369	625	406	315	115	10,067
Anteil der Vereine an der Prämienzahlung:							
100 %	26	40	38	47	81	66	298
76—99 %	—	—	—	2	1	—	3
51—75 %	—	—	1	2	—	1	4
bis 50 %	—	2	2	1	—	2	7
Betrag ohne prozentuales Verhältnis zur Gesamtprämie	—	—	2	—	—	4	6

4. Die Krankenversicherung.

Im Gegensatz zur Unfallversicherung, wo die Verbandsvereine wenigstens in gewissen Fällen gesetzlich dazu verpflichtet sind, ihr Personal gegen Betriebsunfälle zu versichern und die ganze Prämienzahlung zu ihren Lasten zu übernehmen, besteht eine Verpflichtung zur Übernahme der ganzen oder eines Teiles der Krankenkassenprämien in keinem einzigen Falle. Alle Leistungen der Konsumgenossenschaften auf diesem Gebiete haben vielmehr durchaus freiwilligen Charakter. Tatsächlich ist denn auch die Zahl der Vereine, die sich der Krankenversicherung ihres Personals in irgendwelcher Form annehmen, namentlich verglichen mit der Unfallversicherung, verhältnismässig klein, nämlich nur 86. Untersucht man aber auch hier wieder nicht nur die Zahl der Vereine allein, sondern auch die Zahl der von ihnen Beschäftigten, so ändert sich das Bild. Man kann dann nämlich feststellen, dass die 86 Vereine zusammen einen Personalbestand von 5195 in sich vereinigen, d. h. dass immerhin nahezu 50 % aller Angestellten von seiten ihrer Verbandsvereine einen Beitrag an die Krankenkassenprämie erhalten.

Ist die Zahl der Vereine, die sich an der Prämienzahlung ihres Personals für die Krankenversicherung beteiligen, kleiner, so ist im Durchschnitt auch ihr Anteil an der Prämienzahlung niedriger. Die volle Prämie übernehmen 19 Vereine, über die Hälfte der Prämie 8 und bis zur Hälfte 26. In 33 Fällen steht die Beitragsleistung der Vereine in keinem sichtbaren Verhältnis zur Gesamtprämie. Der Beitrag, den die Vereine leisten, ist in diesen Fällen vielmehr fest. Wahrscheinlich will man damit allen Angestellten eine gleiche Behandlung angedeihen lassen, ihnen aber gleichzeitig doch die Möglichkeit geben, sich einer Krankenkasse mit höheren oder niedrigeren Prämien anzuschliessen. In einzelnen dieser Fälle ist es immerhin möglich, dass uns trotz der klaren Fragestellung der Frankenbetrag, den die Genossenschaft leistet, angegeben wurde, dieser Frankenbetrag aber in Wirklichkeit doch in ein prozentuales Verhältnis zur Gesamtprämie gebracht werden kann. Als wesentliches und unzweideutig feststehendes Ergebnis ist deshalb festzuhalten, dass 86 Vereine mit insgesamt 5195 Angestellten sich in irgendwelcher Weise finanziell an der Krankenversicherung ihres Personals beteiligen (Tabelle 3).

Tabelle 3

Beitrag an die Krankenversicherung.

	Vereine mit . . . Angestellten						
	über 50	21—50	11—20	6—10	3—5	1—2	Summe
Gesamtzahl der zur Statistik berichtenden Vereine	26	43	45	55	89	97	355
Zahl der Vereine, die einen Beitrag gewähren . .	8	6	11	15	20	26	86
Zahl der Angestellten der Vereine, die einen Beitrag gewähren	4,619	189	160	114	76	37	5,195
Anteil der Vereine an der Prämienzahlung:							
100 %	—	—	2	4	8	5	19
51—99 %	3	2	—	2	—	1	8
bis 50 %	4	4	5	5	5	3	26
Betrag ohne prozentuales Verhältnis zur Gesamtprämie	1	—	4	4	7	17	33

Für das Personal des Lebensmittelvereins Zürich und des Allgemeinen Konsumvereins Luzern mit zusammen 866 Angestellten bestehen eigene, rechtlich selbständige Krankenkassen, die Beiträge u. a. auch an die Zahnpflege und ein Sterbegeld gewähren. Wir erwähnen diese beiden Krankenkassen vor allem, weil sie auch Krankengelder bezahlen, die zum Lohn in einem bestimmten Verhältnis stehen, die Lohnzahlung im Krankheitsfalle von Angestellten also zum Teil oder vollständig auf ihre Rechnung geht. Demgemäss sind natürlich auch die Prämien bedeutend höher als in gewöhnlichen Krankenkassen und hat anderseits die Leistung der Genossenschaften an die Prämienzahlung eine weit grössere Bedeutung, als das üblicherweise der Fall ist. Aber auch bei der Beurteilung der Zahlen über die Lohnzahlung im Krankheitsfalle, die wir in einem späteren Abschnitt behandeln werden, ist dieser Tatsache Rücksicht zu tragen, bzw. in Betracht zu ziehen, dass über die dort angegebenen Fälle hinaus in zwei Vereinen mit verhältnismässig bedeutendem Personalbestand Lohnzahlung erfolgt, an die die Vereine ebenfalls, wenn auch nur indirekt durch den Anteil an der Krankenkassenprämie, einen Anteil leisten.

(Fortsetzung folgt.)

Kurze Nachrichten

Der **schweiz. Beschäftigungsgrad in der Industrie** (inkl. Baugewerbe) verzeichnet im 2. Quartal 1939 eine weitere deutliche Aufwärtsbewegung. Die Zahl der in gleichen Betrieben beschäftigten Arbeiter hat sich im Berichtsquartal um 3,7% und gegenüber dem Vorjahresstand um 5,7 % erhöht. Zudem ist in verschiedenen Industrien die Kurzarbeit zurückgegangen. Der nach Massgabe der Beurteilung der Beschäftigungslage (gut = 150, befriedigend = 100, schlecht = 50) berechnete Beschäftigungskoeffizient ist von 106 Punkten im Vorquartal auf 118 Punkte gestiegen und hat sich im Vergleich zum Vorjahresstand von 90 Punkten stark erhöht.

Nach den Erhebungen über den **Beschäftigtenstand bei Massnahmen der Arbeitsbeschaffung in der Schweiz** waren Ende Juni 1939 bei den vom Bund subventionierten Hoch- und Tiefbauarbeiten 14,140 Arbeitskräfte auf den Baustellen beschäftigt, gegenüber 15,059 zu Ende Mai 1939 und 14,939 zu Ende Juni des Vorjahres. Ausserdem waren Ende Juni 1939 4907 Mann mit dem Ausbau von Alpenstrassen und der Ausführung von Grenzschutzanlagen beschäftigt, und weitere 1994 Arbeitskräfte nahmen an andern vom Bund subventionierten Notstandsaktionen teil. Die Totalzahl der beschäftigten Arbeiter betrug Ende Juni 1939 21,041 gegenüber 20,435 im Vormonat und 20,882 im Vorjahre.

Schmalzüberfluss und Schmalzregulierung in den U. S. A. Die Schweineschmalzproduktion erhöht sich von 1,441 Millionen lbs. im Jahre 1937 auf schätzungsweise 2,100 Millionen lbs. im Jahre 1939. Da der Schmalzverbrauch in den U. S. A. nur 1,600 Millionen lbs. beträgt, wurde auch das Schmalz in das Programm der Überschussverwertung durch die Federal Commodity Corporation einbezogen. Damit gehört nun Schmalz zu jenen Waren, die von diesem staatlichen Institut an Unterstützungsempfänger und Familien mit niedrigem Einkommen verteilt werden, was einen zusätzlichen Absatz bedeutet. Da jedoch der Überschuss mit diesem noch nicht erschöpft ist, ist angeregt worden, das Schmalz als Exportartikel in alle zukünftigen zwischenstaatlichen Tauschgeschäfte einzubeziehen.

Die europäische Weizenernte wird nach den jüngsten Schätzungen, ohne Russland, auf 440 Millionen dz. beziffert. Das sind 14 Prozent weniger als die aussergewöhnlich grosse Ernte des Vorjahres, jedoch 2 Prozent mehr als die Durchschnittsernte der Jahre 1935 bis 1937.

Gründung einer staatlichen Zellstoffindustrie in Jugoslawien. Unter dem Namen «Jugozellulose A.-G.» soll ein staatliches Industrieunternehmen, das über drei Fabriken mit einer Leistungsfähigkeit von 63,000 t verfügt und Zellulose zur Herstellung von Papier, Zellwatte, Kunstseide, Kunstwolle und Nitrozellulose fabrizieren wird, gegründet werden.

Die Entwicklung der Welterdölindustrie. Von 1929 bis 1938 vermehrte sich die Erzeugung von Rohöl um 32,8 Prozent auf 280,276,000 Metertonnen. Der Verbrauch stieg um 41,5 Prozent auf 1,907 Millionen Fass. Die Zahl der Tankschiffe stieg um 53,2 Prozent auf 10,854, und ihr Anteil an der Welttonnage um 0,55 Prozent auf 16,3 Prozent.

Bata-Schuhfabrik in Ungarn. Der Bata-Konzern in Ungarn beabsichtigt, in der Theissgegend eine grosse Schuhfabrik, welche etwa 5000 Arbeiter und Angestellte beschäftigen und vor allem für die Ausfuhr nach den Balkanstaaten arbeiten soll, zu errichten.

Die britischen Baugenossenschaften im Jahre 1938. Die Statistik erfasst für 1938 insgesamt 971 Baugenossenschaften (Bauspargenossenschaften!) gegen 977 im Jahre 1937. Die Gesamtaktiven dieser Baugenossenschaften stiegen von Pfd. St. 710,4 Millionen auf 758,9 Millionen, die Summe der ausstehenden Hypotheken erhöhte sich von Pfd. St. 636,4 Millionen auf 686,8 Millionen. Das Anteilkapital der Baugenossenschaften stieg von Pfd. St. 517,5 Millionen auf 548,3 Millionen, die Depositen erreichten Pfd. St. 155,7 Millionen gegen 143,3 Millionen Ende 1937.

Welthandel mit Kondensmilch. Die Weltkondensmilcherzeugung betrug im Jahre 1938 4400 Millionen lb. gegenüber 3300 Millionen lb. 1937. Das wichtigste Produktionsland sind die USA. Die Weltausfuhr belief sich im Jahre 1938 auf rund 562 Millionen lb. gegenüber einem Durchschnitt von 750 Millionen lb. für 1927 bis 1931.

Ein Werk des VSK im Dienste der Landesversorgung.



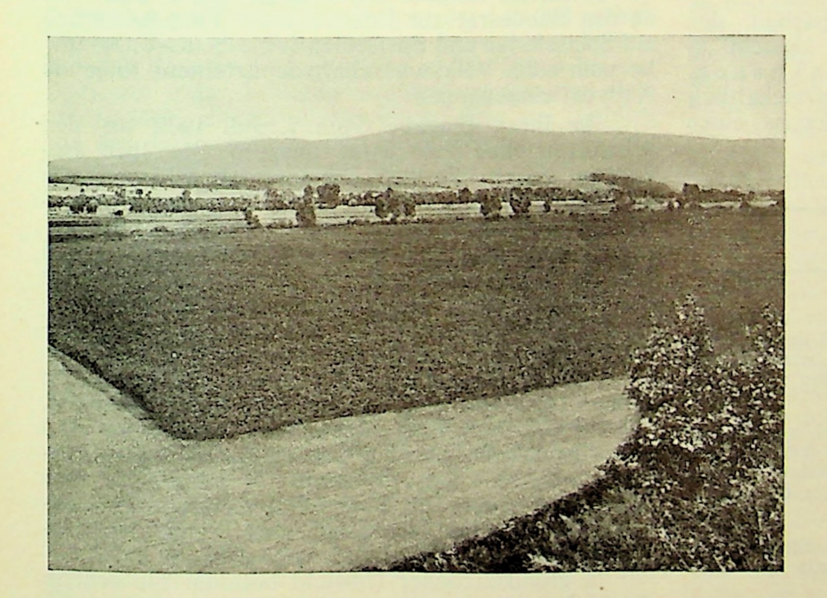
Aus Oedland wird Kulturland

*

Die Lebensmittelknappheit gegen Ende des Weltkrieges gab dem Verband schweiz. Konsumvereine Anlass, die Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.) in Kerzers mit einem zinslosen Kapitalvorschuss von 1,5 Millionen Franken zu gründen, als Beitrag für die Urbarmachung von Öd- und Sumpfland.



1000 Hektaren Ödland wandelte die S. G. G. in Kulturland um; sie hat den Bauern das Land nicht weggenommen, sondern sie hat Streu- und Sumpfland urbar gemacht und neuen Lebensraum geschaffen.



1,5 Millionen Franken werden jährlich ausbezahlt für Löhne und andere Betriebsmittel an: Familien, Arbeitslose, Frauen, Kinder, Ungelernte, Krisengeschädigte und an das Gewerbe.

Die S. G. G. hilft so auch mit, die Landflucht wirksam zu bekämpfen.

2000 Eisenbahnwagen à 10 Tonnen beträgt die jährliche Ernte der S. G. G. Das ist eine Wehr- und Nährreserve aus Neuland.

Die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen «Wirtschaftlichen und sozialstatistischen Mitteilungen» schrieben 1930: «*Der von ihr (SGG) mit grossen Kosten und gewaltigem Aufwand an Mühe der Wildnis abgerungene Kulturboden wird nun für alle Zeiten zur Verproviantierung unseres Volkes beitragen.*»

Aus der Praxis

Einheitliche Preise und gemeinsame Propaganda englischer Konsumvereine.

Wie der englischen Genossenschaftspresse zu entnehmen ist, besteht bei den Konsumvereinen Northamptonshire die Gepflogenheit einheitlicher Preisgestaltung für die von der englischen Grosseinkaufsgesellschaft (C. W. S.) bezogenen Waren. Einige Dutzend Geschäftsführer von Konsumvereinen kommen regelmässig zusammen und verständigen sich über die Preise einer Reihe wichtiger C. W. S.-Waren, die in ihrem Gebiet verkauft werden. Diese Gewohnheit hat sich aus der im Jahre 1929 begonnenen gemeinsamen Propaganda ergeben. Die lokalen Konsumvereine liessen sich zunächst nur zögernd zu Konzessionen in der selbständigen Preisfestsetzung herbei. Aber nach und nach ist die Zahl der Waren, deren Preise einheitlich festgelegt werden, ständig angewachsen. Dadurch wurden nicht nur die Preise im betreffenden Distrikt reguliert, sondern gleichzeitig nahm auch der Umsatz an C. W. S. - Produkten beträchtlich zu.

Die gemeinsame Propaganda bedeutet eine grosse Kostenersparnis. Während eine einzelne Genossenschaft für den Raum des gemeinsamen Zeitungsinserates mindestens 5 Pfund aufwenden müsste, bezahlt jetzt kein Verein mehr als ein Pfund, einige sogar nur ½ Pfund, da die Kosten nach der Mitgliederzahl verteilt werden. Eine andere Form gemeinsamer Reklame ist das Anbringen von kleinen Plakaten in Omnibussen. Sowohl bei der Zeitungs- wie bei der Busreklame übernimmt die C. W. S. einen beträchtlichen Anteil der Kosten. Seit einigen Jahren werden auch die Weihnachtskataloge in einem vereinheitlichten Typus herausgegeben, auch dies mit Unterstützung der Grosseinkaufsgesellschaft.

Eine weitere Art der Zusammenarbeit der Genossenschaften in Northamptonshire besteht in der Bildung gemeinsamer Pensionskassen, wodurch auch die Angestellten wirtschaftlich schwächerer Konsumvereine in den Genuss einer Altersrente gelangen.

L.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Durch einen Brand im Brennmaterialgeschäft der C. R. **La Chaux-de-Fonds** erlitt die Genossenschaft einen beträchtlichen Schaden. Dem Feuer fielen ein grosser Schuppen mit einem Stall und leider auch 4 Pferde zum Opfer.

Am 15. August besuchte der Studienzirkel von Villars s. Fontaines, wo sich ein Depot von **Pruntrut** befindet, die V. S. K.-Lagerhäuser in Pratteln, die Teigwarenfabrik Dalang, das Freidorf und das St. Johann-Lagerhaus sowie die Schuh-Coop.

Frick und **Laufen** geben ihren Mitgliedern einen kurzen Überblick über die Tätigkeit eines Studienzirkels und laden zum Beitritt ein.

Anlässlich der Generalversammlung des K. V. **Arbon** am 7. September spricht Herr Dr. F. Wartenweiler über «Was kann ich für die Heimat tun?»

Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnte **Brugg** den Umsatz um Fr. 104,000.— auf 1,539,400.— und **Laufen** von Fr. 650,800.— auf Fr. 651,800.— steigern.

mp.

Ragaz. Generalversammlung. (Mitg.) 87 Mitglieder waren anwesend, eine recht schöne Zahl. Präsident Dr. E. Hobi konnte feststellen, dass sich der Umsatz um Fr. 11,000.— auf über Fr. 228,400.— erhöht hat, was in der heutigen Zeit als eine recht erfreuliche Tatsache zu buchen ist. Das Warenlager wurde vorsorglicherweise fast um die Hälfte vermehrt, um so im gegebenen Falle die Mitglieder voll bedienen zu können.

An Stelle des demissionierenden Herrn Peter Widrig wählte die Versammlung Herrn Josef Riederer, Briefträger. Die sechs alten Vorstandsmitglieder wurden wieder in globo bestätigt. Der Herr Präsident verdankte dem scheidenden Mitgliede seine geleisteten Dienste und hiess Herrn Riederer herzlich willkommen. Als Präsident wählte die Versammlung einstimmig wieder Herrn Dr. E. Hobi.

Nach Erledigung der Wahlgeschäfte dankte der Präsident dem umsichtigen Verwalter Thuli und seiner Gemahlin, sowie dem treuen Personal für die geleisteten Dienste.

Am 15. März durfte Verwalter Thuli sein 25jähriges Dienstjubiläum als Verwalter feiern. Der Präsident dankte ihm im Namen der ganzen Versammlung und aller Mitglieder für die geleistete Arbeit im Dienste der Genossenschaft Bad Ragaz. Als Ausdruck des äussern Dankes überreichte der Präsident im Namen des Vorstandes Verwalter Thuli eine Gratifikation und einen mächtigen Blumenstrauss! In bewegten Worten dankte daraufhin der Jubilar für die ihm erwiesene Ehre und gab einen kleinen Überblick über die verflossenen 25 Jahre Verwaltertätigkeit. Mit Genugtuung konnte er feststellen, dass, wenn infolge der unsichern Zeit das Warenlager nicht hätte verdoppelt werden müssen, die Genossenschaft heute schuldenfrei dastehen würde.

Dieser Feier schloss sich, nach Erledigung der Geschäfte, noch ein geselliger Teil der Generalversammlung an.

Trogen - Wald - Speicher. (Mitgeteilt.) Jahresabschluss. Der Umsatz ist von rund Franken 385,800.— auf Fr. 408,700.—, d. h. um 5,6 % gestiegen. Die gesamten Unkosten beliefen sich auf 9,59 % des Umsatzes, wobei auch der gewöhnliche Unterhalt der drei Liegenschaften inbegriffen ist. Die Rückvergütung wurde auf 10 % festgesetzt; für Liebesgaben Fr. 775.— reserviert. Nach den statutarischen Zuwendungen sind die Fonds folgendermassen ausgewiesen: Reservefonds mit Fr. 82,500.—, Baufonds mit Fr. 44,000.— und Dispositionsfonds mit Fr. 13,900.—.

Verwaltungskommission

1. Auf die Eingabe des V. S. K. vom 7. Juli 1939 an den Bundesrat zur Erhöhung der Preiszuschläge auf Speisefetten und Speiseölen (vgl. «S. K.-V. No. 28) ist vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement folgende Antwort eingegangen:

«In Ihrer Eingabe vom 7. Juli 1939 an den schweizerischen Bundesrat äussern Sie Ihre Bedenken gegen die mit Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1939 beschlossene Erhöhung der Preiszuschläge auf Speisefetten und Speiseölen. Sie ersuchen den Bundesrat, den Beschluss vom 27. Juni 1939 in Wiedererwägung zu ziehen und ihn zum mindesten in dem Sinne abzuändern, dass die zusätzliche Preiserhöhung auf den gegenüber 1935 erhöhten Einfuhren wieder in Wegfall kommt.

Diesem Wunsche ist der Bundesrat bereits in seinem Beschluss vom 19. Juli 1939 nachgekommen. Die für das Jahr 1939 zugeteilten Kontingente sind zum Normalpreiszuschlag freigegeben worden. Ferner wurden den Importeuren für das laufende Jahr Zusatzkontingente von einem Drittel ihres diesjährigen Normalkontingentes und zwar zum Normalpreiszuschlag zur Verfügung gestellt.

In grundsätzlicher Hinsicht betonen Sie erneut, dass Sie eine angemessene Unterstützung der schweizerischen Landwirtschaft anerkennen; Sie sind aber der Auffassung, dass diese Unterstützung aus allgemeinen Bundesmitteln bestritten werden sollte, nicht aber in einseitiger Belastung derjenigen Bevölkerungskreise, die sich nicht gestatten können,

die teure Butter zu konsumieren, sondern sich mit dem Verbrauch der billigern Fette und Oele begnügen müssen.

Zu Ihrer Orientierung übermitteln wir Ihnen in der Beilage die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1939 über eine weitere Fortsetzung der Bundeshilfe für die Landwirtschaft, sowie den bezüglichen Bundesbeschluss vom 22. Juni 1939.

Sie werden daraus entnehmen können, dass die Hilfsmassnahmen des Bundes zugunsten der Milch- und Viehwirtschaft keineswegs auf eine einseitige Belastung der Konsumenten gegründet sind. Nach dem in der Botschaft enthaltenen Kostenvoranschlag für die Milchpreisstützung im Milchjahr 1939/40 von 40 Millionen Franken beträgt der zu diesem Zwecke verwendete Anteil aus Zuschlägen auf Speisefetten und -ölen 5.5 Millionen. Demgegenüber steht ein Bundeszuschuss aus allgemeinen Bundesmitteln von 12 Millionen, der nachträglich von der Bundesversammlung auf 15 Millionen Franken erhöht wurde. Der Ertrag aus dem Krisenrappen ist auf 13 Millionen, derjenige der Milchpreisstaffelung auf 2 Millionen und der Anteil aus Preiszuschlägen auf Futtermitteln auf 7.5 Millionen Franken veranschlagt. Die drei letztgenannten Massnahmen können bis zu einem gewissen Grade als Selbsthilfemassnahmen der Produzentenschaft angesehen werden.

Ferner möchten wir betonen, dass die Butter den Konsumenten unter den Gestehungskosten abgegeben wird. Die Verbilligung beträgt 42 Rappen pro kg für Tafelbutter, 80 Rappen pro kg für frische Kochbutter und in der Regel mindestens Fr. 1.55 pro kg für eingesottene Butter. Bei der letzten Kategorie betrug der Verlust anlässlich der letzten Verbilligungsaktion anfangs dieses Jahres über Fr. 2.— pro kg. Dank dieser Verbilligung sind auch die wenig bemittelten Bevölkerungsschichten in der Lage, dieses wertvolle Produkt zu einem angemessenen Preise zu kaufen.

In der erwähnten Botschaft hat der Bundesrat das Fettproblem einlässlich erörtert und den ganzen Fragenkomplex vom Standpunkt der Landwirtschaft und der Konsumentenschaft aus beleuchtet. Anlässlich der Beratung der Vorlage in den Räten hat der Chef des eidg. Volkswirtschaftsdepartements nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf das hohe Niveau der einheimischen tierischen Fette, insbesondere der Butter, die weitere Belastung der Ersatzfette unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragbarkeit beurteilt werden müsse. In voller Würdigung dieses sozialpolitischen Kriteriums hat er im Sinne der Darlegungen des Bundesrates in der erwähnten Botschaft die weitere Heranziehung der ausländischen Konkurrenzfette in Aussicht gestellt, um das Fettproblem mit den landwirtschaftlichen Interessen besser in Einklang zu bringen.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement stellt mit Genugtuung fest, dass einem Teil der Begehren des Verbandes schweiz. Konsumvereine im Sinne einer Berücksichtigung der Interessen der Konsumenten und der Kriegswirtschaft hat umgehend entsprochen werden können. Die Massnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung müssen im Rahmen der Gesamtwirtschaft und unter Miteinbezug der besondern Interessen der einheimischen Urproduktion beurteilt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, kann man von einer sozialen Massnahme sprechen, die vom besten eidgenössischen Solidaritätssinn getragen ist.»

Die Verwaltungskommission hat dieses Schreiben folgendermassen beantwortet:

«Wir bestätigen den Empfang Ihres Geehrten vom 21. ds. betr. Preiszuschläge auf Speisefetten und Speiseölen und danken Ihnen für Ihre Mitteilungen.

Auch wenn wir den Geldbedarf der öffentlichen Hand kennen und die Verbilligung der Butter zu würdigen wissen, so ist unsere Eingabe vom 7. Juli 1939 erfolgt, weil durch die Verbilligung der Butter der notleidenden Bevölkerung nicht geholfen ist. Nach wie vor kann ein Teil der Bevölkerung die, auch verbilligte, Butter nicht kaufen und ist auf die noch billigeren Fettprodukte angewiesen. Diesen ärmsten Schichten den Lebensunterhalt nicht noch mehr zu verteuern und zu erschweren, war der Zweck unserer Eingabe.»

2. Eine grosse Konkurrenzfirma erklärt in einer Zeitungsnotiz, sie habe die Vorsorge getroffen, ihre regelmässige Kundschaft gegen Vorweisung der von den Behörden zur Ausgabe gelangenden «Blauen Karte» auch während der 2 Monate einer eventuellen Verkaufssperre gewisser Artikel zu bedienen, und empfiehlt darum dringend, sich in ihre Abnehmerliste einzutragen. Sonst könne der Fall eintreten, dass andere Geschäfte nicht genügend versehen seien, und sie eine viel grössere Abnehmerschaft zu versorgen habe und damit ihre eigentliche Kundschaft zu kurz käme.

Demgegenüber stellen wir fest, dass eine derartige Befürchtung, soweit sie den V. S. K. und die ihm angeschlossenen Verbandsvereine betreffen könnte, jeglicher Berechtigung entbehrt. Wir empfehlen daher unseren Verbandsvereinen, ihre Mitglieder auf geeignete Weise über den tatsächlichen Verhalt aufzuklären, und schlagen ihnen für eine allfällige Notiz im «Genossenschaftlichen Volksblatt» folgenden Text vor:

«Da von gewisser Seite die Befürchtung ausgesprochen worden ist, es könnten nicht alle Geschäfte in der Lage sein, ihre Kundschaft fortlaufend zu bedienen, und da diese Firma im Hinblick darauf, empfiehlt, sich in ihre Abnehmerliste einzutragen, stellen wir hiermit ausdrücklich fest, dass bei unserer Genossenschaft eine derartige Gefahr nicht besteht. Unsere Genossenschaft selber ist genügend mit Waren versehen, dies ganz besonders auch im Hinblick auf die grossen vom Bunde vorgeschriebenen Pflichtlager und die weitern grossen Vorräte, die der V. S. K. freiwillig angelegt hat, um die Konsumvereinsmitglieder im Rahmen der Notverordnungen regelmässig beliefern zu können.»

3. Das Zentralsekretariat der Schweizerwoche (Verband für wirtschaftliche Propaganda und nationale Zusammenarbeit) in Solothurn bringt zur Kenntnis, dass die Schweizerwoche 1939 in der Zeitspanne vom 21. Oktober bis 4. November zur Durchführung gelangen wird als Fortsetzung und praktische Nutzanwendung der Schweiz. Landesausstellung.

Wie üblich, können diejenigen Geschäfte, die sich an der Aktion beteiligen, ein Plakat zum Preise von Fr. 2.— beziehen.

Die Verwaltungskommission hat nun beschlossen, die Verbandsvereine einzuladen, sich an der Schweizerwoche ebenfalls zu beteiligen, um dadurch auch ihre Sympathie für einheimisches Schaffen zum Ausdruck zu bringen. Wir sind bereit, die Bestellungen für die Plakate durch unsere Zentralverwaltung zu sammeln und sie dem Schweizerwocheverband zur Ausführung aufzugeben.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar sind überwiesen worden:

Fr. 120.— von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Cours pour la préparation aux Cercles d'études coopératives en Suisse romande, du 14 au 19 août 1939,
» 132.— von den Teilnehmerinnen am Cours d'enseignement coopératif pour ménagères et membres de Groupes de coopératrices et de Commissions féminines, du 21 au 23 août 1939,
» 200.— von der Société de consommation de Fontainemelon,
» 100.— vom Konsumverein Schwanden,
» 50.— von Mme E. Steudler,
» 40.— von Ch.-U. Perret,
» 20.— von M. und P. Rochat, Genf.

Diese Zuwendungen werden bestens verdankt.

Bibliographie

* «Das Werk» setzt seine Reihe von Sonderheften über die Landesausstellung fort. Das letzte Heft besteht ganz aus Bildern, die zum Teil ganzseitig in prachtvollem Kupfertiefdruck die vergänglichen Eindrücke der Ausstellung festhalten. Nachdem das Juliheft ganz den Gärten der Ausstellung gewidmet war, enthält das Augustheft alle bedeutenderen Kunstwerke, soweit sie nicht schon in früheren Heften erschienen sind.

Eingelaufene Schriften.

(Die folgenden Schriften sind leihweise von der Bibliothek des V. S. K. erhältlich oder können von der Buchhandlung Genossenschaft «Bücherfreunde» Basel, Aeschenvorstadt 67, bezogen werden.)

Lauri, J.: Bevölkerung. Staatswirtschaft. Produktion, Verteilung und Verbrauch und die Organisation des Lebensmittelhandels in der Schweiz. Solothurn. 1931. 31 S.

Marbach, Otto: Toyohiko Kagawa. Ein Kämpfer, Wegbereiter und Nachfolger Jesu Christi im «Lande der aufgehenden Sonne». Bern und Leipzig. 1939. 84 S.

Müller, Hans Richard: Confœderatio Helvetica I. Die vielgestaltige Schweiz. Natur, Wissenschaft, Staat. Zürich, 1936. 412 S.

— Confœderatio Helvetica II. Die vielgestaltige Schweiz. Volk. Volksleben. Kultur. Zürich, 1936. 446 S.

Soziale Arbeit

Jugendreisen an die Landesausstellung.

(Mitg.) Die erfolgreiche Aktion «Zürcher Jugend ruft der Schweizer Jugend» hat durch ihren freudigen Widerhall im ganzen Lande bewirkt, dass immer noch weitere Gesuche um Unterstützung solcher Jugendreisen in Zürich eintreffen. Der Kredit ist heute vollständig aufgebraucht. Nun sammelt Pro Juventute im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen erneut Mittel, um an die entfernt wohnenden Kinder und Jugendlichen, die in Gruppen kommen, weiterhin Reisebeiträge ausrichten zu können. Pro Juventute bittet um Einzahlungen auf Postcheckkonto VIII 3100 (Vermerk: «Jugendreisen an die Landesausstellung»). Möge es durch diesen erneuten Appell an die Öffentlichkeit gelingen, noch vielen weniger bemittelten Jugendlichen zum einzigartigen Erlebnis eines Landesausstellungsbesuches zu verhelfen.

Schweizerische Jugendführerkonferenz.

* In Zürich findet am 28. und 29. Oktober 1939 auf Einladung der «Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeitarbeit» (SAF) eine Tagung schweizerischer Jugendführer statt. Vertreter der konfessionellen, politischen, beruflichen und sportlichen Jugendverbände äussern sich in Kurzreferaten zum Hauptthema «Die nationale Zusammenarbeit der Schweizerjugend». Besondere Beachtung wird dem aktuellen Problem der unorganisierten, schulentlassenen Jugend gewidmet. Die Tagung ist öffentlich. Auskunft beim Kurssekretariat, Seilergraben 1, Zürich 1.

Genossenschaftsfilme an der Landesausstellung.

Vorführzeiten der V. S. K. - Filme «Besser leben» und «Höchstleistung» und des A. C. V. - Filmes «Was isst eine Stadt» im Zentralkino (Abteilung «Heimat und Volk»):

	„Höchstleistung"	„Besser leben"	ACV-Film
Montag, 4. September . . .	16.25	21.00	15.15
Dienstag, 5. September . . .	17.35	14.50	
Mittwoch, 6. September . .	16.20	17.15	14.30
Donnerstag, 7. September . .	16.50	14.45	
Freitag, 8. September . . .	15.20	18.00	17.20
Samstag, 9. September . . .	18.05	16.45	20.15
Sonntag, 10. September . .	15.20	21.00	

Vorführzeiten des S. G. G.-Filmes «Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau» und des A. C. V.-Filmes «Nachts, wenn alles schläft» im Kino Haus der Tierzucht (Riesbach zwischen Halle 79 und 80):

	SGG-Film	ACV-Film
Sonntag, 3. September		16.00
Montag, 4. September	17.10	17.35
Dienstag, 5. September	16.05	12.00
Mittwoch, 6. September	16.15	16.10
Donnerstag, 7. September	15.40	12.10
Samstag, 9. September	11.00	17.25
Sonntag, 10. September		16.00

Arbeitsmarkt

Angebot.

Kaufmann, **eidg. dipl. Buchhalter**, 27jährig, verheiratet, initiativ, mit sämtlichen Büroarbeiten, Korrespondenz, Inkasso-, Betreibungs-, Lohn- und Unfallwesen bestens vertraut und mit umfassenden statistischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, **sucht verantwortungsvollen Vertrauensposten** in Genossenschaftsbetrieb. Offerten erbeten unter Chiffre H. W. 100 an den V. S. K., Basel 2.

25jähriger Kaufmann, in sämtlichen Magazinarbeiten und im Ladenservice, sowie in den Bureauarbeiten bewandert, sucht Stelle als **Magazinchef oder Kontrolleur.** Offerten erbeten unter Chiffre M. H. 95 an den V. S. K., Basel 2.

Selbständiger, tüchtiger, zuverlässiger Konditor, deutsch und französisch sprechend, mit prima Referenzen, sucht Stelle. Offerten erbeten unter Chiffre L. 1940 E. an den V. S. K., Basel 2.

Jüngerer, tüchtiger, an exaktes Arbeiten gewöhnter **Konditor** sucht Stelle in grössere Konsumbäckerei. Bewerber kann sich über sehr gute Referenzen ausweisen. Offerten sind zu richten an **Jean Schoch**, Breitenrainstrasse 27, **Bern.**

Flinker **Bäcker-Konditor** mit sehr guten Zeugnissen sucht Stelle. Eintritt nach Übereinkunft. Offerten erbeten an F. Weishaupt, Bäckerei Burlet, Thalwil (Zch.).